

II- 736 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 10.000/2-Parl./80

Wien, am 9. Februar 1980

An die  
Parlamentsdirektion

300/AB

Parlament  
1017 WIEN

1980-03-04

zu 299/J

Die schriftlich parlamentarische Anfrage Nr. 299/J-NR/1980, betreffend den Vertrag mit dem neuen Direktor der Staatsoper Lorin MAAZEL, die die Abgeordneten STEINBAUER und Genossen am 9. 1. 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Im Vertrag mit Herrn MAAZEL als Direktor der Wiener Staatsoper wurde ein Monatsbezug von S 150.000,--, zahlbar 12 x jährlich, nicht wertgesichert, bei einer Vertragslaufzeit bis 31. August 1986 vereinbart.

ad 2)

Daraus ergibt sich ein Jahresbezug von S 1,2 Mio, da 4 Monate Urlaub gegen Karenz der Bezüge vereinbart wurden.

ad 3)

Das Dirigentenonorar von Herrn MAAZEL an der Wiener Staatsoper wird sich zum gegebenen Zeitpunkt nach den Gagenrichtlinien der internationalen Opernkonzert richten.

ad 4) Es sind grundsätzlich bis zu 30 Dirigentenabende pro Saison vorgesehen.

ad 5)

Die Höhe des gesamten Jahresbezuges von Herrn MAAZEL setzt sich zusammen aus:

Bezüge für seine Tätigkeit als Direktor S 1,2 Mio.

Die Bezüge für seine Tätigkeit als Dirigent können

seinem Direktionsbezug nicht zugezählt werden, da

diese Honorare in jedem Fall an einen anderen Dirigenten

bezahlt werden müßten.

ad 6)

Im Vertrag finden sich für die Wiener Staatsoper wichtige Bestimmungen, die die Tätigkeit von Herrn MAAZEL als Dirigent im Ausland einschränken, aber auch die Dirigate in Wien - Herr MAAZEL kann sich als Direktor selbst ansetzen - in bestimmten Grenzen halten. Für eine bestimmte Anzahl von Dirigaten wird Herr MAAZEL überhaupt kein Honorar erhalten. Durch diese Bestimmungen wird seine Dirigentengage, die sich wie alle Dirigentengagen an der Wiener Staatsoper an internationale Richtlinien hält, in Grenzen halten. In jedem Fall wird Herr MAAZEL entsprechend seines Ranges als Dirigent eine Spitzengage erhalten.

ad 7)

Vertragliche Absprache über urheberrechtliche Zusicherungen oder Absprachen für Fernsehrechte gibt es nicht.

ad 8)

Der Direktionsvertrag von Herrn MAAZEL kann mit dem seines Direktionsvorgängers, Hofrat Prof.Dr. SEEFELNER, durchaus verglichen werden.

Als Dirigent lässt er sich nur mit der Vertragssituation von Herrn Prof. Dr. Karl BÖHM aus dem Jahre 1955 und Herrn von Karajan aus dem Jahre 1963 vergleichen. Beide Staatsoperndirektoren waren damals auch als Dirigenten engagiert und bekamen, neben ihrer Direktionsgage, als Dirigenten zusätzlich vereinbarte Dirigentenhonorare. Dies ist an allen Opernhäusern, wo Dirigenten Direktoren oder Generalmusikdirektoren sind, üblich (München - Wolfgang SAWALLISCH, Hamburg - Christoph von DOHNANYI, New-York - James LEVINE, Paris - Sir Georg SOLTI, Mailand - Claudio ABBADO.

ad 9)

Die Bezüge von Herrn MAAZEL haben keinerlei Auswirkungen auf das Gehaltsgefüge der Bundestheater.

